

1,000 Thlr. — — als außerordentliche Unterstützung für die errichteten Strohschulden,

3,000 : — — als außerordentliche Unterstützung zu Beförderung vaterländischer Industrie.

Um diese Bewilligungen zu decken, sind

VI.) auch wir darin einverstanden, daß

ad 1.) für die jährlich aufzubringenden Summen

76,281 Thlr. 18 Gr. — aus dem Uberschusse des jährl. Ertrags der ordentlichen und gewöhnlichen Steuern, unter der von den Ständen angedeuteten Modalität,

398,871 Thlr. 14 Gr. — aus den Ersparnissen bei der Steuercreditcasse,

68,500 Thlr. — — von dem Mehrbetrage des Stempel-Imposts, und

ad 2.) die sofort aufzubringenden Summen aus den disponiblen Beständen des Steuer-Aerars entnommen werden.

Wie wir nun

VII.) in den vorstehenden Erklärungen unsern Verpflichtungen gegen Ew. K. M. und das Vaterland, soviel es nur immer die erhaltenen Instructionen, die besonders auf Reccessen und Herkommen gegründeten Verfassungen und Gerechtsame, welche wir vertreten, und der uns angewiesene Standpunkt verstatten, zu entsprechen bemüht gewesen sind; Also nimmt der Abgeordnete des Domcapituls des Hochstifts Meissen von dieser Gelegenheit den erwünschten Anlaß, die Versicherung der tiefsten Ehrfurcht, und der unwandelbarsten Treue, womit gegen Ew. K. M. das Domcapitul erfüllt ist, devotest zu erneuern, und um Allerhöchstdero fernern mächtigen Schutz, um die Fortdauer Ihrer Königl. Huld und Gnade für dasselbe, und um die gnädigste Erhaltung seiner so oft sanctionirten Verfassung, seiner Immunitäten, Privilegien und Capitulationen in gebührender Ehrfurcht und unter den aufrichtigsten Wünschen für Ew. K. M. und des gesammten Königl. Hauses Wohlfahrt zu bitten, auch das Domcapitul überhaupt, so wie sich selbst zu fortdauernder Huld und Gnade submissfest zu empfehlen.

Der Bevollmächtigte des Grafen zu Solms-Wildenfels ist von dem festesten Vertrauen in Unterthänigkeit belebt, daß Ew. K. M. sowohl den gegenwärtigen, als auch alle künftige Besitzer der Herrschaft Wildenfels bei dem vollständigsten Genuße aller Gerechtsame und Immunitäten, nach dem ganzen Umfange des im Jahre 1706. zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Königl. Hause Sachsen und dem Gräfl. Solms-Wildenfels'schen Hause errichteten und allergn. confirmirten Reccesses und nach dem Herkommen mit aller Kraft auch noch ferner schützen, und keinesweges, solchem entgegen, gestatten werden, daß aus der gegenwärtigen Bewilligung einiges Präjudiz in Ansehung obgedachter Herrschaft Wildenfels auf irgend eine Art und Weise entstehen möge, als warum der Bevollmächtigte, seines Machtgebers unverlethliche Treue versichernd, allerunterthänigst bittet.

Da hiernächst nach dem 14ten §. des zwischen dem hohen Königl. Hause Sachsen und den Grafen und Herren von Schönburg wegen der Herrschaften Glauchau, Walden-